

### **Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 2023 – III 138 - 0331.0-1

Der Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen „Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis“ vom 8. September 2009 (NBl. MBF. Schl. - H. 2009 S. 277) wird wie folgt geändert:

1.) Nach Nummer 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Teilnahme am Sabbatjahr ab dem 1. August 2024 kann nur dann bewilligt werden, wenn zudem

- a) vor Eintritt in die Freistellungsphase eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt worden ist. Diese Zeit rechnet ab Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist keine Dienstzeit. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder ein sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gelten als Dienstzeit. Auf die erforderliche Dienstzeit wird eine im Sinne von § 10 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, hauptberufliche Tätigkeit als tariflich beschäftigte Lehrkraft angerechnet.
- b) zwischen dem Ende eines Freistellungsjahres und einem erneuten Freistellungsjahr eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt worden ist. Diese Frist gilt nicht für Lehrkräfte die schwerbehindert sind im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist. Ebenso sind davon Lehrkräfte ausgenommen, wenn das Freistellungsjahr unmittelbar mit der Versetzung in den Ruhestand (Antragsruhestand oder Erreichen der Regelaltersgrenze) enden wird.“

2.) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Mit Ablauf des 31.07.2029 tritt er außer Kraft.

Kiel, 01. Dezember 2023

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur